

§ 31a Rechtsfolgen - Normaufbau

\$ 31

I Tathestand

- § 31a Abs. 1
- Minderungsregelungen für den Personenkreis der ab 25-jährigen
- § 31a Abs. 2
- Minderungsregelungen für den Personenkreis der unter 25-jährigen
- § 31a Abs. 3
- Erbringung von ergänzenden Sachleistungen und abweichende Zahlung der KdU an Vermieter/andere Empfangsberechtigte
- § 31a Abs. 4
- Anwendungsbereich für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte in der BG



§ 31a Rechtsfolgen – Sanktionsstufen bei ab 25-jährigen (Absatz 1)

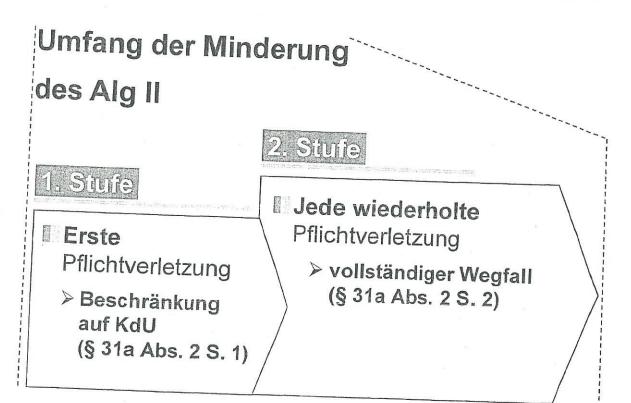
Umfang der Minderung des Alg II Jede weitere wiederholte Erste wiederholte Pflichtverletzung Pflichtverletzung Erste > vollständiger Pflichtverletzung > um 60 Prozent des Wegfall maßgebenden > um 30 Prozent des (§ 31a Abs. 1 S. 3) Regelbedarfs maßgebenden (§ 31a Abs. 1 S. 2) Regelbedarfs (§ 31a Abs. 1 S. 1)



Sankhonen (SS 31 - 32 SGB II)



§ 31a Rechtsfolgen – Sanktionsstufen bei unter 25-jährigen (Absatz 2)



Rechts- grundlage	Sanktionssachverhalte	Hinweis: Während	einer Sanktion beste Anspruch auf Sozialhi	ht kein ergänzender Ife
	Trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung oder Kenntnis der Rechtsfolgen (nur im Ausnahmefall):	Personen unter 25 Jahren ²		
		Erste Pflichtverletzung*	Erste wiederholte	Weitere wiederholfe
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1	Weigerung, Pflichten aus Eingliederungsvereinbarung/ersetzendem Verwaltungsakt zu erfüllen (insbesondere ausreichende Eigenbemühungen)	- Total Ing	Pflichtverletzung*	Pflichtverletzung*
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	Weigerung, zumutbare (mit FAV geförderte) Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, fort- zuführen oder Vereitelung Anbahnung	Wegfall aller Leistungen, außer KdU	100%	Alg II³
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3	Zumutbare Eingliederungsmaßnahme nicht angetreten, abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben			
§ 31 Abs. 2 Nr. 1	Verminderung von Einkommen oder Vermögen als Voll- jähriger, in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Alg II/Sozialgeldes her- beizuführen			
§ 31 Abs. 2 Nr. 2	Fortsetzung des unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Be- lehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis	Wegfall aller		
31 Abs. 2 Nr. 3	AA hat Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 5 oder Erlöschen des Anspruchs nach § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III festgestellt	Leistungen außer KdU	100% Alg II/Sozialgeld ³	
31 Abs. 2 Nr. 4	Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III liegen vor, aber kein Alg-Anspruch			
32	Meldeversäumnis einschl. Untersuchungstermin trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung oder deren Kenntnis	Für jedes Meldeversäumnis*: 10% Regelbedarf		

^{*} Alle %-Angaben beziehen sich auf den nach § 20 SGB II maßgebenden ungekürzten Regelbedarf. Die Leistungen mindern sich jeweils <u>um</u> den genannten Betrag, d. h. bereits ab der ersten Sanktion kann das gesamte Alg II/Sozialgeld von der Minderung betroffen sein. Die Dauer von Sanktionen beträgt grundsätzlich 3 Monate.

2) Dauer der Sanktion kann auf sechs Wochen verkürzt werden.

3) KdU bei Erklärung zum Nachkommen der Pflichten möglich.

Rechts- grundlage	Sanktionssachverhalte Trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung oder Kenntnis der Rechtsfolgen (nur im Ausnahmefall):	Hinweis: Während einer Sanktion besteht kein ergänzender Anspruch auf Sozialhilfe Personen ab 25 Jahren		
		§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1	Weigerung, Pflichten aus Eingliederungsvereinba- rung/ersetzendem Verwaltungsakt zu erfüllen (insbe- sondere ausreichende Eigenbemühungen)	
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2	Weigerung, zumutbare (mit FAV geförderte) Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, fort- zuführen oder Vereitelung Anbahnung	30% Regelbedarf	60% Regelbedarf	100% Alg II ¹
§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 3	Zumutbare Eingliederungsmaßnahme nicht angetreten, abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben			
§ 31 Abs. 2 Nr. 1	Verminderung von Einkommen oder Vermögen als Voll- jähriger, in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Alg II/Sozialgeldes her- beizuführen			
§ 31 Abs. 2 Nr. 2	Fortsetzung des unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis	30% Regelbedarf	60% Regelbedarf	100% Alg II/Sozialgeld ¹
§ 31 Abs. 2 Nr. 3	AA hat Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 5 oder Erlöschen des Anspruchs nach § 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III festgestellt			
§ 31 Abs. 2 Nr. 4	Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III liegen vor, aber kein Alg-Anspruch	9		
§ 32	Meldeversäumnis einschl. Untersuchungstermin trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung oder deren Kenntnis	Für jedes Meldeversäumnis*: 10% Regelbedarf		nis*:

^{*} Alle %-Angaben beziehen sich auf den nach § 20 SGB II maßgebenden ungekürzten Regelbedarf. Die Leistungen mindern sich jeweils <u>um</u> den genannten Betrag, d. h. bereits ab der ersten Sanktion kann das gesamte Alg II/Sozialgeld von der Minderung betroffen sein. Die Dauer von Sanktionen beträgt grundsätzlich 3 Monate.

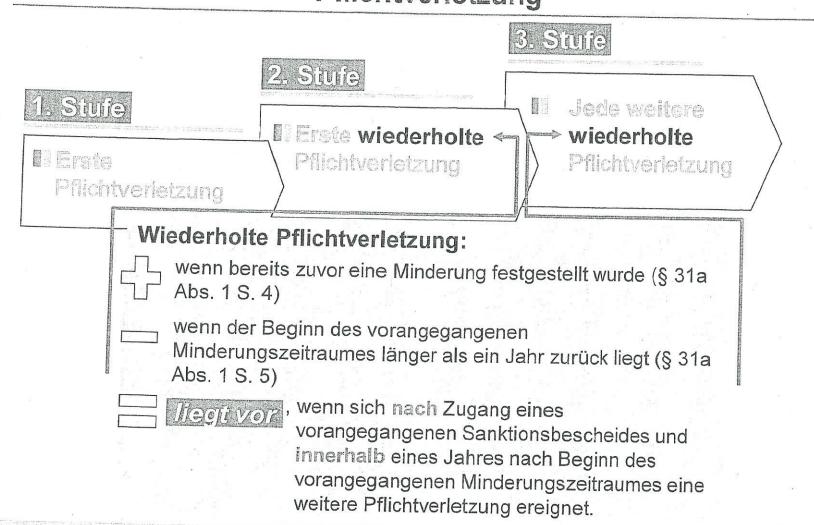
1) Beschränkung auf 60% Regelbedarf bei Erklärung zum Nachkommen der Pflichten möglich



Sanktionan (88 31 - 32 SGB II)



§ 31a Rechtsfolgen – Begriff der wiederholten Pflichtverletzung





§ 31a Rechtsfolgen – abweichende Leistungserbringung (Absatz 3)

Voraussetzung Minderung um mehr als	Leisiumgserbringung	Entscheidungsbindung
30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs Antrag (§ 31a Abs. 3 S. 1).	 In angemessenem Umfang ➢ ergänzende Sachleistungen oder ➢ geldwerte Leistungen. 	Ermessen ("kann")
Minderung um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs und Zusammenleben mit minderjährigen Kindern (§ 31a Abs. 3 S. 2).		Entscheidungsbindung ("hat")
Minderung um mindestens 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (§ 31a Abs. 3 S. 3).	KdU: sollen direkt an den Vermieter / andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.	Intendiertes Ermessen ("soll"), d. h. Abweichung nur in sog. atypischen Fällen (Ausnahmefälle)



§ 31b Beginn und Dauer der Minderung – Normaufbau

§ 31 Pflichtverletzungen

§ 31a Rechtsfolgen

§ 31b Abs. 1

§ 31b Abs. 2

Satz 1 Beginn ab dem Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des Sanktionsbescheides folgt.

Satz 2

Besonderheit: Beginn bei Sanktionen wegen Sperrzeit nach SGB III mit Beginn der Sperrzeit/dem Erlöschen.

Satz 3 Der Minderungszeitraum beträgt 3 Kalendermonate.

Satz 5 Feststellung der Sanktion innerhalb von 6 Monaten ab der Pflichtverletzung!

Kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

Sanktionen (33 31 - 32 SGB II)



§ 31b Minderung – Voraussetzung und Dauer

Bekanntgabe Zugang Ausschlussfrist Wirkungs-Bekanntgabe Feststellung voraussetzung an den der Minderung der Minderung Betroffenen nur innerhalb ist die innerhalb der der Bekanntgabe Dreitages-Ausschlussfrist des VA fiktion von sechs (§ 37 Abs. 1 (§ 37 Abs. 2 S. Monaten ab SGB X *). 1 SGB X). dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung (§ 31 Abs. 1 S. 5). Voraussetzungen

Minderungszeitraum

- Beginn: mit Anfang des Monats der auf den Monat folgt, in dem durch VA die Pflichtverletzung und der Minderungsumfang festgestellt wurde (§ 31b Abs. 1 S. 1).
- Ausnahme: Sperrzeitfälle (§ 31b Abs. 1 S. 2).
- Dauer: drei Monate (§ 31b Abs. 1 S. 3).

^{*} Zehntes Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Sanktionen (§§ 31 - 32 SGB II)



§§ 31a, 31b Milderungsmöglichkeiten

Begünstigte	Voraussetzung	Milderungsumfang	Entscheidungs- bindung
Ab 25-jährige	 weitere wiederholte PV eLb erklärt sich nachträglich bereit, seinen Pflichten nachzukommen (§ 31a Abs. 1 S. 6). 	Ab dem Zeitpunkt der Erklärung: Begrenzung der Minderung des Alg II auf 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs	Ermessen ("kann")
Unter 25-jährige	 wiederholte PV eLb erklärt sich nachträglich bereit, seinen Pflichten nachzukommen (§ 31a Abs. 2 S. 4) 	➤ Ab dem Zeitpunkt der Erklärung: Erbringung der Leistungen nach § 22 (KdU)	Ermessen ("kann") ≻Berücksichti- gung aller
	Milderungsmöglichkeit Ohne Voraussetzung (§ 31b Abs. 1 S. 4).	 Verkürzung der Minderung auf sechs Wochen. 	Umstände des Einzelfalles

Sanktionen (33 31 - 32 SGB II)



§ 32 Meldeversäumnisse – Normaufbau

§ 32 Abs. 1

- Spezialregelung für alle Leistungsberechtigten
- Nichtnachkommen einer:
 - > Meldeaufforderung des JC oder
 - Aufforderung zum Erscheinen zu ärztlicher / psychologischer Untersuchung
- schriftliche Rechtsfolgenbelehrung oder Kenntnis*
- Kein wichtiger Grund nachgewiesen

§ 32 Abs. 2

Satz 1

Satz 2

Anwendungsbestimmungen

- > Addition zulässig
- > ergänzende Sachleistungen
- > Dauer der Minderung

entsprechende Anwendung

§ 31a Abs. 3 und § 31b

Zantrala dan Diindagaranti in fin Antail DEC 24 Daranta 2010

0-11- 45

^{*}Rfb sollte i. d. R. schriftlich erfolgen, da Kenntnis u. U. schwer nachweisbar

Sanktionen (\$§ 31 - 32 SGB II)



§ 32 Meldeversäumnisse – Besonderheiten bei der Minderung

Umfang der Minderung des Alg II / Sozialgeld

Feste Sanktionsgröße

Kollisionsfall

- **jedes** Meldeversäumnis
 - > um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (§ 32 Abs. 1 S. 1)
- Addition zulässig
- bei Überlappung mit Sanktion
 nach § 31a: Addition der
 Minderungsbeträge
 (§ 32 Abs. 2 S. 1)



Tatbestandfeststellung und Rechtsfolgenausübung

Tatbestand

- Erteilen der Rechtsfolgenbelehrung: konkret, individuell, richtig, vollständig und verständlich
- Feststellung des Tatbestandes anhand von Tatsachen (zumindest überwiegende Wahrscheinlichkeit).
- Feststellung, ob ein wichtiger Grund nachgewiesen ist Bei Anhaltspunkten darf die Behörde nicht untätig bleiben, muss aber nicht ins Blaue hinein ermitteln.
- Feststellung der Sanktion: bei vorliegen der Voraussetzungen; kein Ermessen; keine wesentliche Änderung der Verhältnisse, sondern Minderung des Auszahlungsanspruches

Rechtsfolge

- Ausübung des Ermessens bei Ermessensentscheidungen. Im Fall der Entscheidung zum Nachteil des Betroffenen muss dies im Sanktionsbescheid dargelegt werden.
- Ermessensreduzierung bei "Soll"-Vorschriften. Von der Vorschrift darf nur in sog atypischen Fällen abgewichen werden.

Sanktionen (§§ 31 - 32 SGB II)



Lückenlose Dokumentation

Alle Prozessschritte sind vollständig in der Leistungsakte und

den IT-Fachverfahren (A2LL und VerBIS) zu dokumentieren!

Hilfestellung bei der Dokumentation von Sanktionsfällen:

Arbeitshilfe "Eingabeprozess von Sanktionen im IT-Verfahren A2LL"

(Aufruf über Arbeitspaket Sanktionen > Paket 3 > Nr. 2)

VerBIS-Praxishilfe (Zugriff über Desktop, Intranet, VerBIS)